

Allgemeine Mietbedingungen (AMB) für Kommunikationstechnik der Eventation GmbH & Co. KG (Geschäftskunden)

1. Allgemeines, Gültigkeitsbereich

- Diese Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) gelten nur für Geschäfte mit Unternehmern im Sinne des §14 BGB. Sie sind fester Bestandteil der Mietangebote und Mietverträge der Eventation GmbH & Co. KG nachfolgend „Eventation“ genannt, und finden in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Mietverträge mit Eventation Anwendung.
- Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Eventation in der jeweils aktuellen Fassung, die in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite (s. u.) eingesehen werden können. Hier nicht geregelte Punkte ergeben sich aus den AGB. Im Falle entgegenstehender Regelungen in einzelnen Punkten haben diese Allgemeinen Mietbedingungen Vorrang.

2. Preisbindung, Verfügbarkeit

- Wenn keine andere Frist auf dem Angebot vermerkt ist, hält Eventation sich 14 Tage ab Angebotsdatum an die angegebenen Preise gebunden.
- Bei Abgabe eines Angebots wird das angebotene Material von Eventation unverzüglich für den angegebenen Zeitraum reserviert. Bis zur Erteilung eines Auftrages durch Bestätigung des Angebotes besteht jedoch kein Anspruch auf das angebotene Material. Eventation behält sich ausdrücklich eine Zwischenvermietung vor. Eine Vertragserfüllung erfolgt dann nur noch entsprechend der jeweiligen Verfügbarkeit.

3. Mietvertrag, Mietgegenstand, Vertragsänderung, Überlassung an Dritte

- Vertragspartner des Mietvertrages mit Eventation ist die im Briefkopf des Lieferscheins, ersatzweise des Angebotes, als Adressat genannte Person oder Firma, nachfolgend „Mietler“ genannt. Der Mietler gemäß diesem Vertrag muss nicht identisch sein mit dem Nutzer des Mietgegenstandes.
- Ein Mietvertrag kommt erst durch die Bestätigung eines vom Mietler rechtskräftig erteilten Mietauftrages (in der Regel durch datierte Unterschrift und Firmenstempel auf einem von Eventation gefertigten Angebot) durch Eventation zustande.
- Gegenstand des Mietvertrages sind die in der Auftragsbestätigung von Eventation aufgeführten Einzelgeräte inklusive der fest verbundenen oder zum Betrieb notwendigen Zubehörteile (z. B. Ohrstöpsel, Kabel, etc.) sowie ungetragene überlassene Gegenstände (z. B. Test- oder Reservegeräte). Eventation behält sich das Recht vor, bei nicht ausreichender Verfügbarkeit angebotene kostenlose Zusatzleistungen (z. B. Reservegeräte, Ersatzakkus) nicht mitzuliefern oder statt der im Angebot genannten Artikel zu gleichen Konditionen andere Artikel zu liefern, die die angebotenen Funktionen in mindestens gleicher Weise erfüllen.
- Der Mietler ist berechtigt, den Mietgegenstand Dritten, nachfolgend „Nutzer“ genannt, zur Nutzung zu überlassen und innerhalb der EU, Norwegens, Liechtensteins und der Schweiz gewerblich weiter zu vermieten. Eine Verbringung des Mietgegenstandes außerhalb der hier genannten Länder bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch Eventation. Im Falle einer Überlassung an Dritte haftet der Mietler Eventation gegenüber jedoch weiterhin für alle Verletzungen der hier beschriebenen vertraglichen Pflichten. Dies gilt auch für jene Vertragsverletzungen, die sich direkt aus der Nutzung des Mietgegenstandes durch den Nutzer ergeben. Die Pflichten des Nutzers sind mit den hier genannten Pflichten des Mieters gleichzusetzen.

4. Mietzeit, Mietzins, Lieferung, Zahlung von Zusatzleistungen

- Die Mietzeit erstreckt sich über den auf dem Angebot bzw. Lieferschein angegebenen Zeitraum. Ist ein Beginn der Mietzeit nicht ausdrücklich angegeben, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Mietgegenstandes beim Mietler. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der Mietzeit, falls nicht eindeutig angegeben spätestens mit Abschluss der Arbeiten zu dem auf dem Lieferschein angegebenen Einsatz (z. B. Veranstaltungsabbau, letzter Drehtag). Der Leistungszeitraum im steuerlichen Sinne entspricht der hier definierten Mietzeit. Die in der Mietkalkulation angegebenen Berechnungstage können von den realen Nutzungstagen und der Mietzeit abweichen.
- Der Mietzins berechnet sich in der Regel bei einer Mietzeit bis zu 30 Tagen nach den Nutzungstagen, bei darüber hinausgehenden Zeiträumen nach der gesamten Mietzeit. Eine Nutzung über die im dem Auftrag zu Grunde liegenden Angebot genannte Anzahl an Nutzungstagen hinaus ist Eventation vor der Mietzeit mitzuteilen. Eine stillschweigende Mehrnutzung ist untersagt und berechtigt Eventation zur Berechnung der gesamten Mietzeit als Nutzungszeit oder zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages.
- Relevant für die Rechnungslegung sind die auf dem Lieferschein aufgeführten Mengen. Von Eventation geänderte Lieferscheine oder einem Lieferschein gleichzusetzende Belege für die Lieferung oder Nachlieferung von Mietgegenständen durch Eventation erkennt der Mietler als Berechnungsgrundlage an.
- Falls der Mietzins gemäß dem Mietvertrag in einer einzigen Zahlung zu entrichten ist, ist dieser innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen, soweit keine anderen Zahlungsziele angegeben sind. Wird die Mietzeit nach Monaten berechnet bzw. sind Monatsraten als Zahlungsziel vereinbart, sind diese jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten.
- Sollte ein Mietzins in einem Angebot oder Auftrag nicht genannt sein, so gilt der üblicherweise von Eventation für den Mietgegenstand berechnete Mietzins (Listenpreis). Bei nachträglich veränderter Mietdauer gilt der entsprechende, ggf. zeitabhängige Staffelpreis der im Angebot bzw. üblicherweise für diesen Kunden oder diese Kundengruppe angewendeten Rabattliste.
- Von Eventation bereitgestellte Reservegeräte werden wie die anderen Geräte berechnet, sobald sie vom Mietler zusätzlich zu den anderen Geräten genutzt werden. Eine zusätzliche Nutzung wird vermutet, wenn die Verpackung des Reservematerials geöffnet wurde, bzw. sich das Reservematerial nicht mehr in dem gelieferten Zustand befindet (verschmutzt, Akku leer, Kabel verknotet, etc.) und kein Umstand festgestellt werden kann, der eine Nutzung anstatt eines anderen Gerätes erkennen lässt.
- Gerät Eventation mit der Lieferung des Mietgegenstandes in Verzug, hat der Mietler Eventation eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- Verzögert sich die Übergabe an den Kunden aus Gründen, die in der Verantwortung des Kunden liegen, um mindestens einen Tag, so ist Eventation berechtigt, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe anderweitig über den Mietgegenstand zu verfügen und andere Artikel, die die angebotenen Funktionen in mindestens gleicher Weise erfüllen, zu gleichen Konditionen zu liefern.
- Lieferungen und sonstige Zusatzleistungen (z. B. Errichtung und Betreuung von Anlagen, Frequenz- oder Netznutzungsgebühren) werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich in Angebot bzw. Auftragsbestätigung enthalten sind.
- Muss ein durch Eventation beauftragter Lieferant bei der Übergabe des Mietgegenstandes durch Verschulden des Mieters mehr als 10 Minuten warten und entstehen Eventation dadurch Kosten, so ist Eventation berechtigt, dem Mietler je weiterer angefangener 10 Minuten € 5,- zusätzlich Mehrwertsteuer zu berechnen.

5. Vertragsänderung, Rücktritt, Kündigung

- Die Mietzeit oder der Umfang des Mietgegenstandes kann auf Wunsch des Mieters, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, verändert werden.
- Ein Rücktritt ist eine nicht im Verhalten des Vertragspartners begründete Auflösung bzw. Einschränkung des Mietvertrages, eine Kündigung ist eine im Verhalten des Vertragspartners begründete Auflösung des Mietvertrages. Rücktritt oder Kündigung müssen schriftlich erfolgen.
- Tritt der Mietler später als 7 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn vollständig oder teilweise vom Mietvertrag zurück, ist Eventation berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens, 50 % des vereinbarten Mietzinses für die ersten 14 Tage zu berechnen. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der vereinbarten Mietzeit, ist Eventation berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens, den vollen Mietpreis für die bereits verstrichene Mietzeit sowie 50 % des vereinbarten Mietzinses für die darauf folgenden 7 Miettage zu berechnen.
- Ein vollständiger oder anteiliger Rücktritt vom Mietvertrag durch Eventation ist möglich, wenn durch ein nach Vertragsabschluss eingetretenes, nicht von Eventation zu vertretendes Ereignis eine vollumfängliche Vertragserfüllung nicht oder nur zu unwirtschaftlichen Bedingungen möglich wäre.
- Eine Kündigung des Vertrages durch einen der Vertragspartner ist zulässig, wenn der andere Vertragspartner seinen vertraglichen Hauptpflichten nicht innerhalb der vereinbarten Zeit nachkommt. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Mietler seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht mehr nachkommt oder den Mietgegenstand unsachgemäß behandelt. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

6. Gebrauch, Einsatzdaten, Rückgabe

- Eventation gestattet dem Mietler die ordnungs- und vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Geräte, bei Funkgeräten schließt dies ggf. die Nutzung Eventation zugewiesener Frequenzen und bei auf öffentlichen Mobilfunknetzen basierenden Kommunikationsmitteln die Nutzung des Netzes in dem vereinbarten Rahmen ein. Dabei sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das auf der Geräteverpackung, der Bedienungsanleitung oder dem Lieferschein angegebene zulässige Einsatzgebiet und eventuelle sonstige Nutzungsbeschränkungen, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Anweisungen von Eventation zu beachten. Für Folgen aus unerlaubtem Gebrauch haftet der Mietler.
- Werden auf Eventation zugelassene Frequenzen durch den Mietler genutzt, so ist der Mietler verpflichtet, eine Liste der Nutzer zu führen und Eventation oder der Bundesnetzagentur (BNetzA) auf Anfrage den genauen Ort und die Zeit der Nutzung, die Namen der Nutzer sowie die Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Funktechnik zu nennen. Eventation setzt diese Daten nur im Rahmen des Frequenzmanagements und der Sorgfalts- und Informationspflicht gegenüber zuständigen Behörden ein. Eine sonstige Nutzung oder Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Werden diese Daten nicht oder nicht vollständig bereitgestellt, kann dies zu einem unerlaubten Gebrauch führen. Gegebenenfalls einprogrammierte Frequenzen sind nur für ein eingeschränktes Einsatzgebiet zugelassen (s. Bedienungsanleitung bzw. Geräteverpackung). Eine Nutzung anmeldepflichtiger Frequenzen außerhalb dieses Einsatzgebietes bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die zuständigen Behörden.
- Beauftragt der Mieter Eventation mit der Programmierung der Funkgeräte nach seinen Wünschen, so haftet der Mieter für die Zulässigkeit der Verwendung dieser Parameter.
- Beauftragt der Mieter Eventation mit Installationsarbeiten, so hat der Mieter für angemessene Auf- und Abbaueiten sowie während der gesamten Installationsdauer einen freien Zugang zum Installationsort Sorge zu tragen. Der Installationsort für stationäre Antennen sollte möglichst zentral liegen, eine Sichtverbindung zu dem zu versorgenden Gebiet haben und mit vorhandenen Mitteln erreichbar sein (z. B. Hochhausdach, Innenhof). Der Aufstellungsort für eine stationäre Funkanlage sollte nicht weiter als 20 Meter vom Antenneninstallationsort entfernt, wettergeschützt, belüftbar und mit einer haushaltsüblichen Stromversorgung ausgestattet sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so kann es zu Einschränkungen der Funkversorgung kommen.
- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bezieht sich die Nutzung von auf öffentlichen Mobilfunknetzen basierenden Kommunikationsmitteln ausschließlich auf den Austausch von Nachrichten, Statusinformationen und Steuerbefehlen zwischen den im Mietvertrag aufgeführten Geräten im voreingestellten deutschen Heimnetz. Eine geplante oder spontan stattfindende Nutzung in Fremddaten z. B. außerhalb des auf dem Lieferschein vereinbarten Nutzungsgebietes oder auch im Grenzgebiet (Roaming) bedarf der unverzüglichen Mitteilung durch den Mieter oder Nutzer an Eventation und wird ggf. im Nachhinein gesondert berechnet. Trotz technischer Vorkehrungen ist eine automatische Einbuchung in Fremddaten nicht in jedem Falle auszuschließen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Mieter zu tragen.

- Es ist dem Mieter nicht gestattet ohne ausdrückliche Genehmigung von Eventation Programme, Bilder oder andere Daten auf gemietete Geräte herunterzuladen oder zu speichern oder die Geräte in anderer Weise als zum Betrieb des voreingestellten Dienstes inklusive der implementierten Zusatzdienste (z. B. GPS-Tracking) zu nutzen. Der Datentransfer über von Eventation zur Verfügung gestellten SIM-Karten ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Der Mietler ist verpflichtet, den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen und im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten, insbesondere sind die überlassenen Bedienungsanleitungen vor Gebrauch zu lesen und diese sowie Gebrauchs- und Pflegehinweise sorgfältig zu beachten. Während der Mietzeit ausfallende oder verbrauchte Verbrauchsmaterialien (z. B. Batterien, Lampen, Klebeband) sind durch den Mieter auf eigene Kosten zu ersetzen. Bei der Rückgabe nicht mehr verwendbare Verbrauchsmaterialien werden dem Mieter von Eventation in Rechnung gestellt, sofern der Verbrauch nicht explizit vertraglich eingeschlossen wurde.
- Bei Nichtbeachtung der mitgelieferten Hinweise und Anleitungen, die eine Gebrauchswertminderung des Mietgegenstandes oder einen Mehraufwand zur Wiederherstellung des Originalzustandes zur Folge haben, ist Eventation berechtigt, gewährte Zahlungsnachlässe auf den betroffenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzuziehen.
- Der Mietler ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor starken elektromagnetischen Feldern, wie z. B. bei Gewitter oder in der Nähe von Hochspannungsleitungen, zu schützen. Für Schäden durch starke elektromagnetische Felder haftet der Mietler.
- Lithium-Ionen-Akkus dürfen nur in den von Eventation zur Verfügung gestellten Transportkoffern und nur direkt am Gerät montiert oder in den vorgesehenen Akkufächern der Koffer oder in einer anderen Verpackung, die die gesetzlichen Vorschriften für den Versand von Li-Ion-Akkus in der jeweiligen Größe und Menge (Gefahrgut) erfüllt transportiert werden.
- Die an dem Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Hersteller-, Eigentums- und Hinweisfelder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entfernt werden.
- Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Ausbauten o. ä. am Mietgegenstand ist der Mietler nur mit der vorherigen Zustimmung von Eventation berechtigt. Jegliche Änderungen sind fachmännisch und unter Beachtung der geltenden Gesetze und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- Der Mietler ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietvertrages, den früheren Zustand des Mietgegenstandes auf eigene Kosten wieder herzustellen oder auf Grund einer eindeutigen Willensbekundung durch Eventation den geänderten Zustand beizubehalten. Gibt der Mietler den Mietgegenstand in dem von ihm hergestellten Zustand zurück, so kann der Mietler keinen Ersatz der ihm für Veränderung, Einbau, Ausbau u. ä. an dem Mietgegenstand entstandenen Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch, wenn sich der Wert des Mietgegenstandes durch Veränderung, Ein- oder Ausbau durch den Mieter gesteigert hat.
- Nach Beendigung des Mietvertrages hat der Mietler den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich (in der Regel am nächsten Arbeitstag) in ordnungsgemäßer Weise an Eventation zurückzugeben bzw. die Rücksendung einzuleiten. Er ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand nach Ende der Mietzeit ohne das Einverständnis von Eventation zurückzubehalten, an Dritte weiterzugeben oder auf andere Weise die Verfügungsgewalt von Eventation über den Mietgegenstand einzuschränken.
- Wird der Mietgegenstand vom Mietler verspätet zurückgegeben, so hat er unbeschadet der weiteren Verpflichtung zum Schadensersatz zumindest den vereinbarten Mietzins entsprechend der Dauer der Verzögerung bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes zu entrichten.
- Eine Quittierung des Rückerhalts vermieteter Gegenstände durch Eventation erfolgt nur bezüglich der Menge nicht jedoch bezüglich der Funktionstüchtigkeit. Eventation behält sich innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rückhalt Regressforderungen vor, falls Schäden im Zuge einer ausführlichen Überprüfung der Geräte festgestellt werden.

7. Untergang, Verschlechterung, Schadensmeldung, Versicherung

- Der Mietler hat die nicht durch eine über Eventation abgeschlossene Versicherung abgedeckten Schäden zu ersetzen, die während der Mietzeit aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen. Dies beinhaltet auch daraus erwachsende Vermögens- und andere Schäden Dritter.
- Während der Mietzeit trägt der Mieter die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung des Mietgegenstandes. Zufällige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten. Eventation ist unverzüglich schriftlich von dem Eintritt eines dieser Ereignisse zu informieren. Die Haftpflicht des Mieters beginnt mit der Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter, seinen Erfüllungsgehilfen oder vom Mieter mit der Übernahme beauftragten Person (z. B. Kurier, Kunde, Pförtner, etc.) und endet mit der vollständigen und zweifelsfreien Rückgabe des Mietgegenstandes an Eventation oder einen beauftragten Erfüllungsgehilfen von Eventation. Legitimation der Beauftragung durch Eventation ist im Zweifelsfall von Eventation gestempelte Rücklieferscheine.
- Bei einer Verschlechterung des Mietgegenstandes, die das Maß der bei normalem Gebrauch zu erwartenden Abnutzung überschreitet, ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand wieder in einen Zustand zu versetzen, der mindestens der Güte zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter entspricht oder Eventation Wertersatz für die Instandsetzung oder den Austausch des verschlechterten Gegenstandes zu leisten und für die Dauer einer Instandsetzung oder Wiederbeschaffung den vereinbarten Mietzins zu entrichten.
- Eine Woche nach dem Ende des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an Eventation zurückgegebene Mietgegenstände gelten als untergegangen. Für Vermögensschäden auf Seiten von Eventation durch Nichtverfügbarkeit der Mietgegenstände nach Ablauf des Mietzeitraumes haftet der Mieter.
- Bei Untergang des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand durch einen anderen gleichwertigen zu ersetzen und an Eventation zu übergeben oder Eventation den Wert des untergegangenen oder verschlechterten Mietgegenstandes zu ersetzen. Macht Eventation vom Wertersatz Gebrauch, wird Eventation nach Verfügbarkeit dem Mieter einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Fortsetzung des Mietverhältnisses überlassen.
- Eventation ist berechtigt, unbeschadet weiterer Reparatur- oder Wartungskosten, für die nachträgliche Entfernung bzw. Wiederanbringung von Klebstreifen und ähnlicher durch den Mieter angebrachten bzw. entfernten Markierungen eine Wartungspauschale von € 2,- je Gerät und für Kabel, die mit einem Radius von weniger als 1 cm geknickt, geknotet oder gewickelt, eingeklemmt oder anderen Belastungen bestimmungswidrig ausgesetzt wurden, die das Material sichtbar verändert haben oder geeignet sind, die Gebrauchsdauer des Materials erheblich zu verkürzen oder für Antennen, Transportkoffer und andere Teile, deren Zustand durch Kräfteinwirkung verändert wurde sowie für nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführende Materialveränderungen (z. B. Farbe, Form, etc.) eine Wartungspauschale von € 5,- für jeden dieser Fälle zu berechnen.
- Eine Basis-Versicherung für normale Gebrauchsschäden (Abnutzung) wird automatisch mit der Auftragserteilung durch den Mieter abgeschlossen und ist im angegebenen Mietzins enthalten. Eine Premium-Versicherung kann durch explizite, ungestrichene Nennung auf dem Lieferschein eingeschlossen werden.
- Die Basis-Versicherung gilt weltweit und übernimmt Reparaturkosten für elektronische und mechanische Defekte, die im Mietzins entstehen sowie ggf. den Austausch des Mietgegenstandes am Übergabort oder die Ersatzstellung bzw. Serviceleistung am Einsatzort, wenn diese durch Eventation veranlasst wurde. Ausgenommen sind im Rahmen der Basis-Versicherung die Wiederbeschaffung bei Diebstahl oder sonstigem Untergang des Mietgegenstandes und die Wiederherstellung bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Mieters sowie jegliche Schäden durch Einwirkung von Feuchtigkeit, Staub, Rauch, Hitze, Kälte und mechanische Schäden an Geräten und Zubehör durch Sturz oder sonstige Kräfteinwirkung.
- Die Premium-Versicherung haftet bei Einhaltung der Sorgfaltspflicht des Mieters für Schäden oder Verlust innerhalb der EU, Norwegens, Liechtensteins und der Schweiz abzüglich eines Selbstbehaltes je Versicherungsfall von € 250,- bei Beschädigung; bzw. über € 250,- hinausgehend 25 % der Schadenssumme auf Basis des normalen Verkaufspreises bei Verlust. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung sowie die Zusatzklauseln des Versicherers, die in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite von Eventation einzusehen sind.
- Ist die Premium-Versicherung nicht im Mietpreis enthalten, wird sie entweder wertanteilig oder nach einheitlichen Tagessätzen gemäß der aktuellen Preisliste berechnet. Für Handgeräte, mikrostempelfähige oder einzeln vermietete Zubehör wird pro Tag jeweils ein einfacher Tagessatz berechnet, Feststationen zählen doppelt, Repeater fünfmal. Bei Transporten außerhalb Deutschlands wird für jeden Transport ein Tag zusätzlich berechnet. Nicht verwendete Reservegeräte und mieterkostenfreies Zubehör sind kostenlos mitverschickt. Kann gemäß dieser Bedingungen vermutet werden, dass ein Reservegerät zusätzlich zu den anderen Geräten verwendet wurde, fällt für dieses Gerät ein Versicherungsbeitrag für den gesamten Berechnungszeitraum an, außer der Mieter kann nachweisen, dass es das Reservegerät nur einen Teil der Zeit genutzt hat.
- Voraussetzung für eine Erstattungs-fähigkeit durch die Premium-Versicherung ist eine nachvollziehbare schriftliche Dokumentation der Aushändigung der Geräte sowie des Zubehörs an den jeweiligen Nutzer bzw. Verwalter sowie deren Rückgabe an den Gerätedisponenten (z.B. die bereitgestellte Empfangsbestätigungsliste).
- Jegliche Schäden an dem Mietgegenstand sind Eventation unverzüglich nach Bekanntwerden unter Angabe des Fehlers bzw. Schadens mitzuteilen und die betroffenen Teile gut sichtbar zu markieren. Falls der Mieter selbst Auftraggeber einer Transportleistung ist, hat er darüber hinaus innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen Transportschäden unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.
- Schäden oder Verluste sind vom Mieter unverzüglich Eventation und wenn diese durch Einwirkung Dritter verursacht wurden zusätzlich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Die zur Schadensabwicklung notwendigen Daten sind Eventation innerhalb von fünf Werktagen ab Eintritt des Schadens zur Verfügung zu stellen. Kommt der Mieter dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, erlischt ein eventuell vereinbarter Versicherungsschutz (Premium-Versicherung).
- Verzichtet der Mieter auf die Premium-Versicherung oder verlässt der Mietgegenstand deren Geltungsbereich so hat der Mieter eine eigene Vollversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Der Mieter trifft bereits jetzt künftige Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die ihm aus abgeschlossenen Versicherungen in dem Falle zustehen, dass der Mietgegenstand aus vom Mieter zu vertretenden Gründen untergeht oder sich verschlechtert, an Eventation ab.

8. Störungen, Funktionseinschränkungen, Haftungsbegrenzung, Rechte Dritter

- Eventation haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen des Funkverkehrs durch elektromagnetische Aussendungen Dritter (Personen oder Maschinen). Treten Störungen auf, so hat der Mieter Eventation diese unverzüglich anzuzeigen und Eventation die Möglichkeit einzuräumen, eine alternative technische Lösung, ggf. auch durch telefonische Anleitung zur Umschaltung in einen anderen Betriebsmodus, bereitzustellen. Die Befreiung vom Mietzins und ein eventueller Schadensersatz ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Störung des Funkbetriebs im Verantwortungsbereich von Eventation liegt und auf die berechneten Tage beschränkt, in denen der Mietgegenstand nachweisbar nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- Hat der Mieter den Mietgegenstand bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, die nicht in der Bedienungsanleitung beschrieben sind, haftet Eventation nicht für Funktionseinschränkungen oder Schäden.
- Der Mietler ist verpflichtet, den Mietgegenstand von sämtlichen, eventuell von Dritten in Bezug auf den Mietgegenstand geltend gemachten, Rechten freizuhalten. Werden derartige Rechte geltend gemacht, hat der Mieter Eventation hiervon unverzüglich schriftlich unter Beifügung der notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Sämtliche Kosten für die Abwehr der Geltendmachung von Rechten Dritter trägt der Mieter.